

## **Stellungnahme der AG Kurzfilm zur Richtlinie für die kulturelle Filmförderung der BKM**

### **Präambel Teil I**

*Wir können hier wegen der Kurzfristigkeit nur zu wenigen, den Kurzfilm betreffenden, Punkten Stellung beziehen. Langfristig müssen aber unbedingt neue zukunftsfähige Visionen für den deutschen Film insgesamt entwickelt werden. Sollen Film und Kino in Zukunft in Deutschland weiterhin eine wichtige kulturelle Rolle spielen, muss die Wirksamkeit der Film- und Kinoförderung hinsichtlich kultureller / künstlerischer Relevanz des deutschen Films untersucht werden. Dazu muss die BKM-Förderung, wie im Eckpunktepapier ausgeführt, eindeutig auf künstlerische Qualität abzielen, ohne immer wieder auf die Wirtschaftlichkeit zu schießen. Es ist u.E. nicht zielführend, künstlerische Qualität des deutschen Films – wie im Eckpunktepapier angeführt – über Erfolge beim Deutschen Filmpreis zu messen. Für die Beurteilung von Qualität und Erfolg hat stets die Außenperspektive eine wesentlich höhere Bedeutung.*

*Wichtig wäre ein klares Bekenntnis der BKM zur kulturellen Filmförderung sowie eine gemeinsame Evaluation und Novellierung von FFA- und BKM-Förderung. Daher sollte die Filmförderung der BKM inklusive dieser Richtlinie wie das FFG in den nächsten zwei Jahren grundlegend neu diskutiert und gedacht werden.*

*Wir verstehen diese Stellungnahme als Ergänzung zum von uns unterzeichneten Schreiben der Initiative Zukunft Kino + Film.*

### **Präambel Teil II**

*Kurzfilmförderung ist bei weitem mehr als Nachwuchsförderung oder das zähneknirschend in Kauf genommene Bedienen von künstlerischen Nischen. Sie ist eine unverzichtbare Investition in die Entwicklung von Filmsprache, Erzählkunst und stilistischen Mitteln für die gesamte Filmwirtschaft. Überdies werden am Kurzfilm stets auch frühzeitig Veränderungen im gesellschaftlichen und technologischen Umfeld von Produktion und Auswertung sichtbar, die weitreichende Einsichten in die Entwicklung von Film und Kino ermöglichen. Um den deutschen Film und die Filmwirtschaft nachhaltig zu entwickeln, wird Raum für Experimente benötigt. Filme, Herstellungsprozesse und Vertriebswege jenseits des Üblichen, Erprobten und vermeintlich Funktionierenden müssen gedacht, ermöglicht und sichtbar gemacht werden.*

*In den Eckpunkten zur Novellierung der Richtlinie ist als Ziel der Förderung explizit „eine größtmögliche kreative Unabhängigkeit für innovative Projekte zu ermöglichen, losgelöst von Standorteffekten oder Erwartungen an den ökonomischen Erfolg eines Films“ aufgeführt, „entscheidend ist die künstlerische Qualität des Projekts.“ Obwohl deutsche Kurzfilme durch ihre internationalen Erfolge maßgeblich zur Reputation des deutschen Films beitragen, spiegelt sich dies nicht in der Wertschätzung auf der Förderebene wider. Dies trifft sowohl auf die Produktionsförderung als auch auf die von Verleih, Festivals und Kinoabspiel zu, welche mit sehr geringen Förderbeträgen ausgestattet bzw. z.T. komplett von der Förderung ausgeschlossen sind.*

Um dem selbst formulierten Ziel der Förderung gerecht zu werden, sehen wir u.a. Veränderungsbedarf in folgenden Bereichen:

### **(bisher völlig fehlende Förderungen)**

Die BKM fördert **Festivals** nur im Ausnahmefall. Kurzfilme und andere anspruchsvolle Filmkunst erreichen aber einen nicht unerheblichen Teil ihrer Zuschauer\*innen auf Filmfestivals. Diese sind wichtiger Bestandteil der Verwertungskette und leisten einen herausragenden Beitrag zum Erhalt des Kinos als Ort der Kunst und des Austauschs sowie zur Erschließung neuer

Publikumsgenerationen. Somit wäre ein stärkeres Engagement der BKM zur Konsolidierung der Festivallandschaft in Deutschland notwendig.

**Stoffentwicklung bzw. Drehbuchentwicklung** wird bei Kurzfilmvorhaben überhaupt nicht gefördert. Dafür gibt es keinen ersichtlichen Grund. Auch die kurzen Filmprojekte müssen gründlich entwickelt werden, bevor sie produziert werden können. In anderen europäischen Ländern wird dies als selbstverständlich angesehen. In Tschechien gibt es beispielsweise eine Förderung für Development, unabhängig von der Länge des Filmes. In Schweden beträgt die Fördersumme für die Entwicklung von Kurzfilmprojekten zwischen 10 und 20T€ (jeweils auf staatlicher Ebene, ohne regionale Förderungen)\*.

## V. Produktionsförderung

Die Ausstattung der Produktionsförderung Kurzfilm ist sowohl im Vergleich zu programmfüllenden Filmen als auch im internationalen Vergleich der Kurzfilmförderung zu gering. Dies gilt für die insgesamt zur Verfügung stehende Summe als auch die Deckelung der Förderhöhe für einzelne Projekte. Die Fördersumme der BKM für alle Kurzfilmprojekte zusammen ist maximal so hoch wie für einen einzigen programmfüllenden Film!

Um zu zeigen, wie Deutschland im europäischen Vergleich dasteht, hier die Höhe der Produktionsförderung von Kurzfilmen je 1.000 Einwohner (jeweils auf staatlicher Ebene, ohne regionale Förderungen)\*:

- Deutschland 6€
- Tschechien 11€ allein für fiktionale KF (Animations-, Dokumentar- und Experimentalfilme werden gemeinsam mit Langfilmen gefördert, separate Zahlen für KF liegen hier momentan noch nicht vor)
- Slowakei 24€
- Schweden 69€
- Schweiz 155€
- Island 778€

In einigen der o.a. Länder gibt es überhaupt keine Deckelungen der Förderhöhe, in Island liegt sie bei umgerechnet knapp über 46T€ je Kurzfilm, in der Schweiz bei knapp 73T€ (Fiktion, Dokumentarfilm) und bei knapp 91T€ für Animationsfilme.

Alle o.a. Länder fördern übrigens auch minoritäre Koproduktionen.

In vielen Ländern wird bei der Beantragung von Filmförderung kein Unterschied zwischen Kurz- und Langfilmen gemacht. Dort entsteht dann auch keine „Förderlücke“ für mittellange Filme.

*\*Die Zahlen wurden bei einer Umfrage der AG Kurzfilm unter staatlichen europäischen Filmförderern bzw. Filminstituten erhoben, alle Antworten bis zum 20.5.21 sind einbezogen.*

## VI. Verleihförderung

250 Kinos in Deutschland zeigen regelmäßig Kurzfilme. Kinobetreiber\*innen können aus einem vielfältigen Verleihangebot von über 500 deutschen und internationalen Kurzfilmen wählen, die nicht nur als zum Hauptfilm passender Vorfilm, sondern auch als kuratierte Kurzfilmprogramme bezogen werden können. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum programmfüllende Kurzfilmprogramme nicht so behandelt werden wie programmfüllende Filme. Verleiher von programmfüllenden Kurzfilmprogrammen sollten Anträge auf Projektförderung stellen können.

Unser Vorschlag auf Änderung lautet:

## § 18 Voraussetzungen

(1) Für den Verleih von programmfüllenden, künstlerisch anspruchsvollen Filmen **und programmfüllenden Kurzfilmprogrammen** im Sinne des § 3 Abs. 1, 4 und 5, die den Förderungszielen nach § 1 entsprechen, können auf Antrag Projektförderungen gewährt werden. Die Filme **und Kurzfilmprogramme** müssen grundsätzlich eine erhebliche deutsche kulturelle Prägung im Sinne dieser Richtlinie aufweisen; § 3 Abs. 3 Ziff. 3 ist zwingend zu erfüllen.

Alternativ könnte stattdessen **§ 3 (5)** ergänzt werden:

(5) Ein Film ist programmfüllend, wenn er eine Vorführdauer von mindestens 79 Minuten, bei Kinderfilmen von mindestens 59 Minuten hat. **Kurzfilmprogramme werden bei entsprechender Vorführdauer gleichbehandelt.**

Wir regen außerdem an, Filme bzw. Kurzfilmprogramme, die sich überwiegend an **Kinder bis 6 Jahre** richten, bereits ab **45 Minuten** Vorführdauer als programmfüllend zu bewerten. Für diese sehr jungen Kinder sind Filme bzw. Filmprogramme über 59 Minuten schon zu lang.

Wir unterstützen zudem die Forderungen im separaten Schreiben von interfilm Berlin und Kurzfilm Agentur Hamburg.

## § 26 Auszeichnungen und Prämien

Kurzfilme für Kinder werden beim Deutschen Kurzfilmpreis bisher nicht berücksichtigt. Gerade für die Jüngsten sind Kurzfilme aber ein idealer Start, um das Kino als wertvollen kulturellen Ort zu entdecken. Da es schlecht möglich ist, diese Filme in den unter (2) angeführten Kategorien mit Kurzfilmen für Erwachsene zu vergleichen (was beim Deutschen Filmpreis ja auch nicht erwartet wird), erachten wir es als wichtig, die Kategorie Kinderfilm zusätzlich aufzunehmen.

Daher folgende Änderungsvorschläge:

(2) Der Deutsche Kurzfilmpreis kann in **sechs** Kategorien vergeben werden:

- Spielfilm bis 10 Minuten Laufzeit
- Spielfilm von mehr als 10 Minuten bis 30 Minuten Laufzeit
- Animationsfilm bis 30 Minuten Laufzeit
- Experimentalfilm bis 30 Minuten Laufzeit
- Dokumentarfilm bis 30 Minuten Laufzeit
- **Kinderfilm bis 30 Minuten Laufzeit**

(4) In den Kategorien Spielfilm bis 10 Minuten Laufzeit und Spielfilm von mehr als 10 Minuten bis 30 Minuten Laufzeit können insgesamt bis zu 6 Filme nominiert werden. In den Kategorien Animations-, Experimental-, Dokumentar- **und Kinderfilm** können jeweils zwei Filme nominiert werden.

## § 4 Allgemeine Bedingungen für alle Förderbereiche

Das in (3) aufgeführte „religiöse Gefühl“ ist begrifflich unbestimmbar, nicht zuletzt deshalb wird es auch im Grundgesetz nicht verwendet. Unter dem Hinweis darauf, ihre religiösen Gefühle würden verletzt, könnten daran interessierte Gruppierungen oder Einzelpersonen die Freiheit der Kunst unterlaufen. Daher sollte die BKM dem nicht Vorschub leisten.

Der Ausschluss verfassungsfeindlicher Filmvorhaben von der Förderung ist hier völlig ausreichend. Die Art. 1-5 GG implizieren ein Diskriminierungsverbot aufgrund des Glaubens. Durch die explizite Nennung in der Richtlinie wird diese Art der Diskriminierung aber gegenüber alle anderen, momentan viel häufiger stattfindenden, in den Vordergrund gerückt.

Änderungsvorschlag:

(3) Von der Förderung ausgeschlossen sind Filmvorhaben, die verfassungsfeindliche oder gesetzwidrige Inhalte enthalten, einen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Schwerpunkt haben. (**Streichung:** oder offenkundig **religiöse Gefühle** tiefgreifend und unangemessen verletzen.)

### **XIII. Jurys**

Wir halten es für wichtig, die Transparenz des Auswahlprozederes der Jury-Mitglieder aus den Vorschlägen der Verbände zu erhöhen. Dazu sollten sowohl die Kriterien als auch der Prozess selbst und die daran Beteiligten offengelegt werden.

Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass immer zumindest einige Mitglieder einer Jury über einschlägiges Spezialwissen verfügen (beispielsweise jeweils mindestens eine(n) ausgewiesene(n) Expert\*in für Animationsfilm, Experimentalfilm, Dokumentarfilm und Spielfilm in der Jury für den Deutschen Kurzfilmpreis Animationsfilm, Experimentalfilm, Dokumentarfilm, Sonderpreis).